

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1792**

19 (7.5.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-118816](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-118816)

Anzeigen und Nachrichten.

Zweiter Jahrgang. Nr. 19.

Montag, den 7ten Mai 1792.

Gerichtliche Proclamationen und Publicat.

1.) Nachdem des Kupersamts-Aelterleute bei Hochfürstl. Regierung klagend vorgestellet, wie dem §. 2. des unter den 16ten März 1753 von allen Canzeln publicirten Befehls und den darauf begründeten Verordnungen vom 17ten Mai 1753 und 8ten April 1772 von den Unterthanen dieser Herrschaft, insonderheit denen Krämern, welche die Butter Pfundweise verkaufen, gar nicht gelehret, sondern das ledige Butterfaß an die Unterthanen wieder abgesetzt, und ohne anbefohlene Maaßen von den Kupern vorher gereinigt, und wieder auf das gehörige Gewicht gesetzt zu werden, sogleich wieder mit frischer Butter gefüllet, und von neuem verkauft werde; und desfalls sowohl um Renovirung gedachter Verordnungen, als zu derselben besserer Beobachtung, auch wiederholt gebeten, daß alle und jede Butterfässer, sowohl bei der ersten Verfertiung, als auch bei deren Reinigung, mit der jedesmahligen Jahreszahl bezeichnet werden, und kein Mensch ein ander Faß füllen, verkaufen, noch annehmen solle, bei nachmahlicher Strafe zu befehlen.

Wann Wir nun solchem Gesuch zu besserer Gelebung der Hochf. Verordnung und mehrerer Aufnahme des Butter-Handels zu beserren nöthig erachtet: als befehlen Wir hiemit, daß

1. die Kupern dieser Herrschaft bei 10 Gfl. Brüche gehalten sein sollen, die von ihnen verfertigte oder gereinigte Butterfässer auch jedesmahl mit der Jahreszahl zu brennen.
2. Soll sich bei gleicher Strafe kein Krämer oder sonstiger Unterthan unterstehen, das bei ihm ledig gewordene Butterfaß, ohne solches zuvor von den Kupern reinigen, wieder auf das gehörige Gewicht setzen, und mit der Jahreszahl brennen zu lassen, an Jemanden abzusetzen, oder selber mit Butter wieder zu füllen.

3. Soll sich kein Kaufmann oder sonstiger Unterthan gleichfalls bei 10 Gfl. Brüche gelüsten lassen, ein Butterfaß, das nicht auch mit der Jahreszahl, darin wir alsdenn leben, bezeichnet, anzunehmen oder zu gebrauchen, die zwischen Neujahr und Mai etwa noch im Lande befindlichen Faßer mit vorher Butter vom vorigen Jahre aber ausgenommen.

4. Soll diese Brüche nach der Butter-Ordnung §. 1 halb den Armen des Orts, wo sich die Contravention ereignet, gegeben werden, die Armen-Zuraten des Orts aber gehalten sein, auch genau über diese Verordnung zu sigilliren, wie denn auch schlieslich bekannt gemacht wird, daß der unter den 19ten Sept. 1766 auf 9 Stüber festgesetzte Preis eines Butterfaßes nunmehr bis auf anderweite Verordnung auf 6 Schaf festgesetzt worden, und die halbe Faßer mit 3 Schaf 7½ Witt bezahlet werden. Wornach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Sign. Jever, den 20sten April 1792.

(L. S.)

Aus Hochf. Regierung.

2) Wann auf gesuchtem und erhaltenem prätorgerichtlichen Consens weil. Johann von Garrels Kinder Vormünder entschlossen sind, ihrer Pupillen weil. Erblassers nachgelassene Mobilien, als Gold, Silber, Zinnen, Kupfer, Messing, Linnen, Betten, Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, Commoden, eine Schlag-Uhr, zwey Taschen-Uhren, verschiedene goldene und silberne Schaustücke, ein Canapee, ein Jagdwagen, sodann allerhand Winkelwaaren, als coleurt und schwarzes Tuch, Drapedamis, Zigen, Cattun, Dammasken, Kamelotte, Everlasting, Amens, Tamis, Manschester, Belverets, Plüsch, Felbel, Rankings, Boye, Serges, Dabelstein, Flanellen, Siamosen, Droquet, Parchen, auch dergl. Bettbühren und Küßens, Kalmant, seiden Mützen, Stoffen, mit und ohne Gold und Silber, Drapdor und Drapdargent, seiden Stoffen zu Kleider, Nefeltuch, Watist, weis und greis leinewand, allerhand Sorten Strümpfe, seiden und wollen Band, weiße und schwarze Ranten und dergl. mehr, öffentlich an die Meistbietende auf 18 Wochen Zahlungszeit verkaufen zu lassen, und hierzu terminus auf den Dienstag, als den 8ten May angesetzt worden ist; so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, so davon zu erstehen willens, sich gedachten Tages, früh um 10 Uhr, in weil. Johann v. Garrel Behausung, am alten Markt hieselbst, einfinden, aus Hochfürstl. Vergantungsordnung gemäß kaufen. Sign. Jever, am 18ten April 1792.

(L. S.)

Aus Hochf. Regierung.

3) Es ist zu Hinrich Eden Vergantung auf den Sophieengroden von Frauenkleidungsstücken und Hausgeräth terminus auf den Freitag, als den 11ten Mai, in dessen Behausung angesetzt worden. Wornach ic. Jever, den 24sten April 1792. Von Landgerichts wegen.

4) Es soll das Gartenhaus in dem Herrschaftl. sogenannten Kostverlohren-Garten an die Meistbietende öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber, welche solches zu kaufen und vorher in Augenschein zu nehmen lust bezeigen, können sich wegen des letztern bei dem Hochfürstl. Planteur Schüße melden, und demnächst am Dienstag, als den 15ten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, in obbenannten Kostverlohren-Garten einfinden, die Bedingungen vernehmen und das Weitere gewärtigen. Sign. Jever, den 5ten Mai 1792. (L. S.) Aus Hochfürstl. Cammer.

5) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein Theil des Gebäudes oder der sogenannte alte Flügel an dem Herrsch. Gebäude zu Alt-Marienhäusen, entweder zum Abbrechen mindest annehmend ausgedungen, oder im Ganzen an die Meistbietende öffentlich verkauft werden soll. Die Liebhaber, welche zu dem einen oder andern lust bezeigen, können sich am 16ten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, auf Alt-Marienhäusen einfinden, die Conditions aber zuvor bei dem Bauverwalter Hinrichs und in der Schenke zu Alt-Marienhäusen einsehen und alsdann in termino das Weitere gewärtigen. Sign. Jever, den 5ten Mai 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Cammer.

Notifikationen.

1) Wann in Hinsicht des Voigdeylichen Vorschusses, des Herrn Commissions-Rath Lannen verschiedene der contradicirenden Interessenten den Wunsch geäußert, daß die streitigen Pöste, durch einen Vergleich möchten abgethan werden, die Familie nur gedachten Herrn Commissions-Rath Lannen auch sich dazu erklärt, und durch eine, in termino des Vergleichs zu producirende Vollmacht mich den Commissions-Rath Vieth, und mich den Rechnungssteller Kunstenbach dazu authorisirt: so wird durch diese Insertion einem Jedem, der contradicirenden Interessenten sowohl, als den vorigen Besitzern von Ländereien, deren Eigenthum an solchen sich in den Jahren von 1772 bis 1790 geendigt, hiedurch angezeigt, daß zum Versuch des Vergleichs der Donnerstag nach dem Sonntag Cantate, als den 19ten Mai, angesetzt worden, an welchem Tage selbige sich in Präfecti Behausung zu Marienhäusen, entweder in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten einfinden wollen; und haben dieienigen Heuerleute, deren Eigener nicht in der Müstringer Bogdey wohnen, selbigen zeitig von



dieser termino Nachricht zu geben, nicht weniger solcher auch den vorigen Eigern, in den vorhin gedachten Jahren durch die letzten Besitzer zu gleichem Endzweck angezeigt werden muß. Marienhausen und Jever, den 28ten April 1792. Vieth. Kunstenbach.

2) Es sind bey dem Gerichtsschreiber Peeken im Monathe Jul. d. J. 1200. Rth. in Golde zinslich zu belegen. Solte Jemand von diesem Gelde entweder im Ganzen oder zum Theil, jedoch nicht unter 500 Rth., gegen gehörige Sicherheit Gebrauch machen können, beliebe sich gefälligst bey ihm zu melden.

3) Weil. Dirck Dircks Kinder Vormünder haben auf bevorstehenden Michaeli ein Capital groß 300 Rth. gegen hinlängliche Sicherheit zinsträglich zu belegen. Die Untersuchung der Sicherheit übernimmt der Rechnungssteller Kunstenbach, daher man sich dieses Capitals halber an denselben oder auch bei dem buchhaltenden Vormunde, Chyrien Richter Schermering zu wenden hat.

4) Isaac Schwabe, Schönsärber, hieselbst, macht hiedurch bekannt, daß bei ihm für billige Preise zu haben: guter Gyps, auch verschiedene Sorten blau gedruckt Timen; auch macht er bekannt, daß er baumwollene Sachen ächt schwarz färbt, welches das Waschen aushält.

5) Ich habe Commission, für Jemand ein Anlehn von 60 bis 70 Rth. zu suchen. Der Anleiher erhält zu seiner Sicherheit die deshalbige Cammer-Quitung des Deventen. Hübling, Schreiber.

6) Der sich allhier in der Rosmarienstrasse etablirte Mauermeister Jaucke Jaucken empfiehlt hiedurch öffentlich denen geneigten Bauherren seine Arbeiten, und verspricht prompte und gute Bedienung.

7) Es ist eine Brieftasche hinter Wittmund verlohren worden. Der Finder wird ersucht, sie in der Expedition dieser Anz. wieder abzuliefern.

8) Da ich des weil. Hr. J. H. Spree Wittwen Erben Haus, nahe beim Wangerthor, ist wohnhaft angetreten habe, so mache ich dieses dem geehrten Publico hiedurch bekannt, und bitte um geneigten Zuspruch. Jever, den 4ten Mai 1792. C. A. Drost, Kaufmann.

9) Levi Heinemann hat gute Wolle, das Pf. zu 8 Sch., zu verkaufen.

10) Ein guter vollständiger taanen Kleiderschrank steht hieselbst bei dem Zimmermeister Anton Otten, wo selbst solcher auch zu besehen ist, für billigen Preis zu verkaufen.

11) Es ist ein completer Jagdwagen zu verkaufen, welcher 1783 neu gemacht und wenig gebraucht ist. Wer solchen kaufen will, kann sich bei dem Stellmacher Georg Friedrich Schmidt, auf der Schlacht, melden.

12) Es gehet die auf den 14ten dieses angeetzte Verheuerung des Landgutes Elmshausen wieder zurück; es soll indessen der Verheuerungstermin aufs neue öffentlich wiederum bekannt gemacht werden. Wittmund. H. W. Rohe.